

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013**

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses
in seiner 314. Sitzung am 29. August 2013, Teil A, zu
Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte
nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen
Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V für das
Jahr 2014**

mit Wirkung zum 18. Dezember 2013

Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 314. Sitzung am 29. August 2013, Teil A, zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V für das Jahr 2014 wird wie folgt geändert.

Der Punkt am Ende des ersten Satzes von Nr. 2.2.4 wird gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und aufgrund der basiswirksamen Erhöhung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gemäß Nr. 4 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 37. Sitzung am 25. September 2013 für die vier Abrechnungsquartale des Jahres 2014 zusätzlich um 0,6013 % basiswirksam zu erhöhen.“